

Informationsblatt zum Entwässerungsantrag

Allgemeines

Ein wesentlicher Bestandteil der Erschließung von Baugrundstücken ist die gesicherte Abwasserentsorgung. Die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers und auch des Niederschlagswassers ist als gesichert anzusehen, wenn es sowohl baurechtlich als auch den wasserrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Grundsätzlich besteht für sämtliche Bauvorhaben, in denen Abwasser anfällt und eingeleitet wird, eine Genehmigungspflicht. Das heißt, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender Entwässerungsantrag zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in einen Vorfluter bei der Stadtentwässerung zu stellen ist.

Gemäß § 5 der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.11.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 50 vom 18.12.2013, Seite 759) erteilt die SEHi eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

Der Entwässerungsantrag muss rechtzeitig, **mindestens 4 Wochen**, vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der SEHi eingereicht werden. Alle Antragsunterlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in (Bauherr/in) und dem/der Entwurfsverfasser/in zu unterzeichnen. Die Antragsunterlagen sind **vollständig** in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Für die Bearbeitung des Entwässerungsantrages werden Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen benötigt, die in diesem Informationsblatt aufgeführt sind. Eine sachliche Prüfung des Entwässerungsantrages kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), den technischen Bestimmungen der DIN EN 752 und der DIN EN 12056¹ in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100, den DWA/ATV Regelwerken² (Arbeits- und Merkblättern) sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Hildesheim, in der jeweils gültigen Fassung, zu planen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

¹ Die genannten DIN- und DIN EN-Normen sind beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich. E-Mail: info@beuth.de

² Die DWA/ATV Regelwerke sind bei der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) erhältlich, E-Mail: vertrieb@dwa.de

Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.

Gemäß § 5 Nr. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der SEHi darf vor Zustellung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur dann begonnen werden, wenn die SEHi vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.

Lageplan

Einen mit Nordpfeil versehenen qualifizierten oder einfachen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- die katastermäßigen Grundstücksgrenzen
- soweit vorhanden - Straße und Hausnummer
- vorhandene und/oder geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der vorhandenen/geplanten Anschlusskanäle und Revisions-schächte, mit Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen bezogen auf NN
- Lage der Entwässerungsleitungen und der Schächte außerhalb des Gebäudes mit Angabe des Durchmessers und des Gefälles
- Lage der vorhandenen oder geplanten Brunnen, Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen, Abscheideranlagen usw., soweit nicht im größeren Maßstab dargestellt
- Flächen die von Baulasten betroffen sind
- die Lage von vorhandenen/geplanten unterirdischen Behältern für Heizöl, für wassergefährdende Stoffe
- zusätzlich bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben: Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

Wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte, so ist der Inhalt des Lageplans auf besondere Blätter darzustellen.

Im Lageplan sind farbig anzulegen:

- die Grundstücksgrenzen - gelb -
- vorhandene bauliche Anlagen - grau -
- geplante bauliche Anlagen - hellrot-
- zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -
- Gewässer/Versickerungsanlagen - hellblau -
- Regenwasserleitungen - blau - (gestrichelt)
- Schmutzwasserleitungen - rot - (ausgezogen)
- Mischwasserleitungen - braun - (strichpunktiert)
- Flächen die von Baulasten betroffen sind - gelb schraffiert -

Zeichnungen

Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.

In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:

a) Grundrisse der einzelnen Geschosse

Schematische Darstellung der Grundrisse mit Eintragung aller Entwässerungsgegenstände, der Fall-, Lüftungs- und Anschlussleitungen mit Angabe der Nennweiten und der Werkstoffe.

b) Grundriss des Kellergeschosses

Eintragung aller Entwässerungsgegenstände, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Kontrollschächte usw.
Ferner alle Fall-, Sammel- und Grundleitungen für Schmutzwasser, Regenwasser und Mischwasser bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal/Revisionsschacht, mit Angabe der Nennweiten, der Werkstoffe, des Gefälles und Reinigungsöffnungen.

c) Schnitte

Schematische Darstellung der Gebäude mit Wänden und Geschossdecken. Angaben der Fall- und Lüftungsleitungen mit den dazugehörigen Anschlussleitungen und Entwässerungsgegenständen.

Darstellung des Anschlusskanals, der Grundleitungen sowie Sammelleitungen, der Nennweiten, des Gefälles und der genauen Höhenangabe der Rohrsohle und der Deckelhöhe bezogen auf NN.

Im Schnitt ist für das Erdgeschoss, bezogen auf OKFFB oder OKRFB, eine NN-Höhe anzugeben.

d) Detailpläne

Soweit zur Beurteilung notwendig, sind einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne zu ergänzen. Maßstab nach Erfordernis.

e) Abwicklungen (falls erforderlich)

Darstellung aller Fall-, Lüftungs-, Grund- und Sammelleitungen in wahrer Länge, d. h. Schemaschnitte mit den „abgewickelten“ Längen. Einzutragen sind alle angeschlossenen Sanitärgegenstände. Soweit der Platz nicht reicht, können die Leitungen unterbrochen werden.

Für die nummerierten Punkte auf der Grundleitung (Fußpunkte der Fallleitungen, Abzweige, Abknickungen) sind anzugeben

- Streckenmaße, d. h. die Längenmaße, beginnend vom Anschlusskanal an den öffentlichen Abwasserkanal
- Höhenkoten, bezogen auf +/- 0.00 über Normal Null (NN), vermaßt von einer angenommenen Bezugsebene aus (z. B. Kanalsohle vorhandener Revisionsschacht)
- Gefälle, Nennweiten, Übergänge, ggf. Werkstoffe

f) Farbige Darstellungen in den Grundrissen und Schnitten

- Regenwasserleitungen - blau - (gestrichelt)
- Schmutzwasserleitungen - rot - (ausgezogen)
- Mischwasserleitungen - braun - (strichpunktiert)
- Gewässer/Versickerungsanlagen - hellblau -
- Entwässerungsobjekte - gelb -
- vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -
- abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchgestrichen -
- Drainageleitungen - lila - (punktiert)

Die Darstellung der Entwässerungsanlage und der Leitungen erfolgt schematisch. Dabei sind die Sinnbilder der DIN 1986-100 zu verwenden.

Hinweis: Die für Prüfw Zwecke vorgesehene Farbe **grün** darf nicht verwendet werden.

Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- 2.) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.
- 3.) Die Dimensionierung der Kanäle ist nach den DIN und DIN EN-Vorschriften, bzw. den Regelungen der DWA-Arbeitsblätter (ATV-Arbeitsblätter) vorzunehmen.
Bei größeren bebauten oder befestigten Flächen (300 m²) ist dem Entwässerungsantrag, für die Regenwasserableitung, eine hydraulische Berechnung beizufügen.
Eine hydraulische Berechnung für das anfallende Schmutzwasser ist ab 3 WE beizufügen.
- 4.) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- 5.) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung und Bemessung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen
 - Anfallstelle des Abwassers
 - Ggf. technische Unterlagen zur Vorbehandlungsanlage
- 6.) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung beizufügen.
- 7.) Versickerung von Niederschlagswasser.
Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück verantwortlich. Eine Beseitigungspflicht von Seiten der Stadtentwässerung Hildesheim AöR (SEHi) besteht nur, wenn das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Die Rechte Dritter dürfen durch eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist eine oberflächige Niederschlagswasserableitung von privaten Flächen (z. B. Zufahrten) auf die öffentliche Verkehrsfläche nicht zulässig.
Der Grundstückseigentümer hat daher zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück möglich ist. Niederschlagsversickerungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu planen, herzustellen und zu unterhalten. Dafür ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten und anzuwenden.

Für eine Niederschlagswasserversickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde (Stadt Hildesheim - Fachbe-

reich Ordnung, Verkehr und Umwelt, Markt 3, 31134 Hildesheim) erforderlich.

Erlaubnisfrei ist nur die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von Wohngrundstücken.

Ist eine Niederschlagswasserversickerung aufgrund vorherrschender Boden- und Grundwasserverhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Stadtentwässerung Hildesheim AöR (SEHi) im Ausnahmefall das anfallende Niederschlagswasser abnehmen, sofern hierfür eine öffentliche Abwasseranlage zur Verfügung steht. Diese Notwendigkeit ist durch ein fachlich fundiertes Bodengutachten sowie die Bemessung verschiedener Versickerungsvarianten gemäß DWA-A 138 zu begründen. Die erforderlichen Unterlagen sind von einem fachkundigen Planer zu erarbeiten und bei der SEHi einzureichen. Nach Vorlage der Unterlagen prüft die SEHi, inwieweit eine Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage möglich ist.

Hinweise zu Ihrem Bauvorhaben

Vor Verfüllen der Rohrgräben ist die Fertigstellung der Grundleitungen der SEHi rechtzeitig (möglichst 24 Stunden vorher) zur Abnahme anzuzeigen.

Eine Dichtheitsprüfung der erdverlegten Leitungen (Schmutz-, Regen- und Mischwassergrundleitungen) sind im Zuge der Baumaßnahme durchzuführen.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. der Entwässerungsanlage ist der SEHi schriftlich anzuzeigen. Das Formblatt dazu erhalten Sie mit der Entwässerungsgenehmigung.

Allgemeine Hinweise

Leider zeigt sich oftmals, dass die geplante Anlage und noch weniger die dann tatsächlich ausgeführte Anlage auch der Abwasserbeseitigungssatzung und/oder den entsprechenden Regeln der Technik entspricht.

Eine unsachgemäß hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage stellt automatisch eine Gefährdung unserer Umwelt bzw. des Grundwassers dar, da die vorhandenen Schäden (Undichtigkeit, Wurzeleinwuchs, Versätze, usw.) nicht sichtbar sind. Die bauausführenden Firmen sollten daher die DIN EN 752, die DIN EN 12056, die DIN EN 1610, die DIN 1986 und die Abwasserbeseitigungssatzung kennen. Gleiches gilt für den Planenden der Grundstücksentwässerungsanlage.

Sollten Sie noch Fragen zum Entwässerungsantrag haben, so steht Ihnen die Stadtentwässerung unter den Telefonnummern 05121 7485-858 und 05121 7458-863 gern mit Rat zur Verfügung.